

# RS OGH 2003/11/19 9ObA71/03m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2003

## Norm

AVRAG §6 Abs2

## Rechtssatz

Bei dem aus § 6 Abs 2 AVRAG resultierendem Anspruch (fiktiver Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs) handelt es sich um eine aufschiebend bedingte Forderung. Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Haftung des Veräußerers ist der Zeitpunkt des Betriebsübergangs. Kommt es nach diesem Zeitpunkt in einem Konkursverfahren über das Vermögen des Veräußerers zu einem Zwangsausgleich, wird daher die aus § 6 Abs 2 AVRAG resultierende Verpflichtung des Veräußerers von den Wirkungen des Zwangsausgleichs erfasst, sodass seine Haftung mit der Zwangsausgleichsquote begrenzt ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 71/03m  
Entscheidungstext OGH 19.11.2003 9 ObA 71/03m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118345

## Dokumentnummer

JJR\_20031119\_OGH0002\_009OBA00071\_03M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)